

Ein Plus für Unternehmen

Gehen Sie neue Wege bei der Personalplanung. **Menschen mit Behinderung** bringen spezifisches Knowhow, ausgeprägte Talente und frischen Wind in Ihr Team. Punkten Sie als sozial engagiertes Unternehmen auf dem Arbeitsmarkt und steigern Sie damit Ihre Attraktivität als Arbeitgeber.

Wir unterstützen Sie. Das AMS – Ihr Partner für alle Fragen rund um Personal und Arbeitsmarkt.

Gesetzliche Neuerungen

Zur Verbesserung der Chancen von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt ist seit 2011 der erhöhte Kündigungsschutz gelockert worden (BEinstG-Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl I, Nr. 111/ 2010).

Das macht es Unternehmen leichter, Menschen mit besonderen Bedürfnissen ins Erwerbsleben zu integrieren.

Die wichtigsten Änderungen

Lockerung des Kündigungsschutzes bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen

Bei begünstigten Behinderten tritt der erhöhte Kündigungsschutz für die Arbeitnehmerin, für den Arbeitnehmer erst mit Beginn des 5. Arbeitsjahres ein.

Von der 4-Jahres-Regelung ausgenommen sind Personen, deren Begünstigtenstatus erst nach der Begründung eines Arbeitsverhältnisses festgestellt wird. Hier gilt, dass ein erhöhter Kündigungsschutz nach Ablauf von sechs Monaten eintritt.

Die Bestimmung gilt für alle Arbeitsverträge, die ab 1. Jänner 2011 abgeschlossen werden.

Erleichterung für die nachträgliche Zustimmung zur Kündigung

Zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung kann nachträglich zugestimmt werden, wenn dem Unternehmen zum Zeitpunkt des Ausspruchs nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, dass die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehört.

Voraussetzung ist, dass dem Unternehmen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist (§ 8 Abs. 4 BEinstG), und dass kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vorliegt (§ 7b Abs. 1 BEinstG).

Erhöhung und Staffelung der Ausgleichstaxe nach Unternehmensgröße

Auf jeweils 25 Mitarbeiter/innen ist eine begünstigte behinderte Person aufzunehmen. Unternehmen, die der Einstellungspflicht nicht nachkommen, müssen 2012 für jede offene Pflichtstelle monatlich € 232,- zahlen.

Für Unternehmen mit 100 oder mehr Beschäftigten beträgt die Ausgleichstaxe € 325,-, für Unternehmen mit 400 oder mehr Beschäftigten € 345,- pro Monat.

Prämien

Für die Beschäftigung von in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten erhalten Unternehmen eine Prämie von € 232,- pro Monat.

Nähere Informationen zum Behinderteneinstellungsgesetz erhalten Sie beim Bundessozialamt in Ihrem Bundesland.

AMS – Ihr Partner in Personalfragen

Wir unterstützen Sie bei der Beschäftigung und Qualifizierung von Menschen mit Behinderung mit Information, Beratung und arbeitsmarktpolitischen Förderungen.